

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung. [1. Kammer]. 1909-1918 1917**

5 (19.5.1917)

# Amtliche Berichte

über die

## Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

Nr. 5.

Karlsruhe, den 19. Mai

1917.

### Erste Kammer.

#### 2. öffentliche Sitzung

am Montag, den 14. Mai 1917.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten  
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maxi-  
milian von Baden.

#### Tagesordnung:

I. Bekanntgabe der Einläufe;  
II. Berichte der Kommission für Justiz und Verwaltung  
und Beratung über:

a) Das provisorische Gesetz vom 30. Januar 1917  
betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für  
Stammgüter; (Beilage Nr. 6)

Berichterstatter: Freiherr von und zu  
Meningen.

b) Den Gesetzentwurf betreffend Brandentschädigung  
für Gebäude während der Kriegszeit, und damit  
in Verbindung die Petition des Verbandes der  
Bad. Grund- und Hausbesitzer-Vereine, die Ent-  
schädigung der Fliegerichäden betreffend (Beilage  
Nr. 7).

Berichterstatter: Geheimrat Dr. Glöckner.

Am Regierungstisch: Staatsminister und  
Minister des Großh. Hauses, der Justiz und des Aus-  
wärtigen Dr. Freiherr von Dusch, Minister des Innern  
Dr. Freiherr von und zu Bodman, Geh. Oberfinanzrat  
a. D. Antoni, Ministerialrat Dr. Augenstein.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung  
kurz vor ¼11 Uhr und gibt zu Ziffer I der Tages-  
ordnung folgende Einläufe bekannt:

1. Entschuldigungen wegen Fernbleibens von der heu-  
tigen Sitzung von den Herren: Durchlaucht Fürst Mojs  
zu Löwenstein-Rosenberg, Freiherr von Stöckingen, Frei-  
herr Böcklin von Böcklinsau wegen dienstlicher Abhal-  
tung, sowie ein Gesuch des Grafen von Andlaw um  
Urlaub bis 22. Mai 1917, welches genehmigt wurde.

2. Die zunächst der Zweiten Kammer vorgelegten Ge-  
setzentwürfe:

a) Die Abänderung des Forststrafgesetzes und des  
Polizeistrafgesetzbuches betreffend;

b) das Gesetz über den Staatsvoranschlag und die  
Verwaltung der Staats-Einnahmen und Ausgaben  
(Etatgesetz) betreffend;

c) die Ergänzung des Bürgerrechtsgesetzes betreffend;

d) die Wahlen zur Kreisversammlung betreffend;

e) den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken  
in der Kriegs- und Übergangszeit betreffend.

Werden der Kommission für Justiz und Verwaltung  
überwiesen.

3. Die zunächst der Zweiten Kammer vorgelegten  
provisorischen Gesetze:

a) Die Besteuerung der Kriegsanleihen betreffend vom  
14. August 1916;

b) Änderung des Kostengesetzes betreffend vom 10.  
November 1916.

Werden der Kommission für Justiz und Verwaltung  
überwiesen.

4. Den zunächst der Zweiten Kammer vorgelegten Ent-  
wurf eines Gesetzes, den Staatshaushaltetat für die  
Jahre 1916 und 1917 betreffend.

5. Das Verzeichnis der seit Schluß des letzten Land-  
tags bis heute erteilten Administrativkredite.

Die 2 Vorlagen Nr. 4 und 5 werden der Budgetkom-  
mission überwiesen.

6. Vom Kriegsernährungsamt, Volkswirtschaftliche Ab-  
teilung, ein alphabetisches Verzeichnis der Gegenstände,  
für welche Höchstpreise vorgeschrieben und veröffentlicht  
worden sind.

Wurde der Bücherei einverleibt.

7. Eine Zuschrift Seiner Exzellenz des Ministers des  
Innern, Freiherrn von und zu Bodman mit 3 Schriften:

1. Fürsorge für die Kriegsbeschädigten im Gewerbe;

2. Wohnungsfürsorge und Ansiedelung nach dem Kriege

und 3. Richtlinien für die soziale Kriegshinterbliebenen-  
fürsorge im Großherzogtum Baden.

(Die Schriften wurden verteilt.)

8. Eine Zuschrift der Zentraleinkaufsgesellschaft in  
Berlin mit dem ersten Geschäftsbericht, Stand am 1.  
April 1917.

(Wurde verteilt.)

9. Ein Schreiben des Amtsgerichtspräsidenten Dr.  
Becker in Dresden mit Ausführungen über den bedingten

Strafverfolgungsausschub mit nachfolgender Niederschlagung des Strafverfahrens gegenüber Jugendlichen.

(Liegt zur Einsichtnahme im Lesezimmer auf.)

10. Eine Zuschrift des Vereins „Badischer Heimatdank“ mit den Satzungen des Vereins.

(Wurde verteilt.)

11. Eine Zuschrift vom Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen, Bezirksausschuß Karlsruhe, mit einem Sonderabdruck über die Erhebungen des Ausschusses über die Lebenshaltung im Kriege.

(Liegt im Archivariat auf.)

Sodann gibt der **Durchlauchtigste Präsident** die Konstituierung der Kommissionen bekannt.

Es haben gewählt:

1. Die **Budgetkommission** zu ihrem Vorsitzenden: Wirkl. Geheimerat Dr. Bürklin, zu dessen Stellvertreter: Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, zum Schriftführer: Freiherrn von Göler;

2. die **Kommission für Justiz und Verwaltung** zu ihrem Vorsitzenden: Geheimerat Dr. Glockner und zu dessen Stellvertreter: Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Düringer.

Da Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg erklärt, seinen Dienst in der deutschen Verwaltung der besetzten Gebiete wieder aufnehmen zu müssen und deshalb den weiteren Verhandlungen des Hohen Hauses nicht mehr anwohnen zu können, wird auf Vorschlag des Geheimerats Dr. Glockner Dr. Freiherr von La Roche zum stellvertretenden Vorsitzenden der Budgetkommission bestimmt.

Sekretär Geheimer Kommerzienrat Engelhard gibt nunmehr den Einlauf folgender Petitionen bekannt:

1. Von dem ehemaligen Polizei- und Ratsdiener in Stadt Mchl, Karl Hügel z. St. in Freistett, dahin zu wirken, daß ihm von Grohh. Regierung die Veteranenbeihilfe gewährt werde.

Wird der Petitionskommission überwiesen.

2. Vom Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen, Bezirksausschuß Karlsruhe, die Volksernährung betreffend. Wird der Budgetkommission überwiesen.

3. Vom Verband bad. Grund- und Hausbesitzervereine, die Entschädigung der Flieger Schäden betreffend.

Ist an die Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

4. Vom bad. Eisenbahnerverband um Erhöhung der Löhne, Gehalte und Vergütungen des unteren Eisenbahnpersonals.

Wird der Budgetkommission überwiesen.

Zur Ziffer 2 der Tagesordnung **Berichte der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung** erhalten das Wort und zwar über

a) Das provisorische Gesetz vom 30. Januar 1917 betreffend den **Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stammgüter**

Berichterstatter **Freiherr von und zu Menzingen:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Nach dem Vorgange der preussischen Regierung, welche am 14. September 1916 eine Verordnung, betreffend den Erwerb von Reichsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikomnisse, Lehen- und Stammgüter erlassen hatte, hat die badische Regierung auf dem Grunde des

§ 66 der Verfassung das vorwürrige provisorische Gesetz hinausgegeben.

Um die Zeichnung von Kriegsanleihe durch Stammherren zu ermöglichen, mußte ein vereinfachtes Verfahren gesucht werden, da in der für die Zeichnung vorgesehenen Zeit die Erfüllung der im § 7 Art. 36 Ausf.-Ges. z. B.G.B. festgelegten Vorschriften unmöglich geleistet werden kann.

Demgemäß verfügt das provisorische Gesetz:

1. daß Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen — nicht etwa Schatzscheine — zu erwerben sind;
2. daß die landesherrliche Bewilligung und die Zustimmung der Agnaten durch eine Ermächtigung des Justizministeriums ersetzt werden und
3. daß die also erworbenen Anleihenwerte öffentlich hinterlegt, die Schuldbuchforderungen durch Eintragung der Verfügungsbeschränkung im Reichsschuldbuch zugunsten der Stammerbberechtigten gesichert werden.

Vor allem springt in die Augen die Unterdrückung der in § 7 Art. 36 des Ausf.-Ges. z. B.G.B. sowohl wie in den Hausgesetzen oder Familienstatuten den Agnaten vorbehaltenen Rechte. Das Stammgut kann nur mit Zustimmung aller Stammerbberechtigten oder ihrer gesetzlichen Vertreter usw. belastet werden, so verfügt § 71. c. Die Familienstatute enthalten durchweg die gleichen oder strengere Vorschriften. Familienstatute werden landesherrlich genehmigt und im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Der Eingriff in die Rechte der Stammerbberechtigten ist ein sehr erheblicher, wird aber durch die Zeitumstände gerechtfertigt.

Die öffentliche Hinterlegung der erworbenen Anleihe soll nach Analogie der Vorschrift des § 6 Abs. 2 Art. 36 Ausf.-Ges. z. B.G.B. geschehen; Schuldbuchforderungen sind durch Eintragung der Verfügungsbeschränkung im Reichsschuldbuch für die Stammerbberechtigten zu sichern.

Der § 6 Absatz 2 verfügt, daß der Erlös für veräußertes Stammgut öffentlich zu hinterlegen ist. Dadurch erlangt an Stelle der veräußerten Stammgutsliegenschaften der hinterlegte Erlös Stammgutseigenschaft (Dorner, Ausführungs-Gesetz Seite 362).

In Artikel 36 § 2 des Ausf.-Ges. z. B.G.B. wird festgesetzt, daß nur liegenschaftliches Vermögen fähig sei, Stammgut zu werden, daß ferner Zubehör und ein Reservofond in bestimmter Höhe Stammgutseigenschaft beifügen können.

Demnach bildet die durch öffentliche Hinterlegung des Erlöses für Stammgut geschaffene Stammgutseigenschaft von Beträgen in Geld oder Wertpapieren eine Durchbrechung der im zit. § 2 geschaffenen Grundsätze.

Bei Untersuchung der Frage, ob die für Stammgüter erworbene Reichsanleihe oder Schuldbuchforderung gemäß § 2 des vorliegenden provisorischen Gesetzes Stammgutseigenschaft erlangen, stößt man auf Bedenken. Wenn die in § 6 l. c. bezeichneten Erlöse Stammgutseigenschaft erhalten, so geschieht dieser Vorgang, wie wir gesehen haben, entgegen den in § 2 l. c. festgelegten Grundsätzen. Der § 2 vorwürrigen provisorischen Gesetzes dürfte ohne weiteres eine analoge Folge nicht haben. Vielmehr wäre der Fall denkbar, daß beim Absterben des Stammherrn ohne männliche Deszendenz die Landerben Ansprüche an die zu Lasten des Stammgutes erworbene Reichsanleihe erheben, indem sie sich auf den Rechtsgrundsatz berufen, daß Kapitalien Stammgutseigenschaft nicht zukomme und daß Ausnahmen besonders hervorzuheben sind.

Zur Sicherung des alsdann gefährdeten Bestandes der Stammgüter und der Rechte der Stammerbberechtigten erscheint eine Bestimmung nötig, welche dem geäußerten Bedenken Rechnung trägt.

Die oben angeführte preussische Verordnung erklärt, daß die Genehmigung der Gerichte, der Verwaltungsbehörde oder der Aufsichtsbehörde unanfechtbar ist.

In dieser Form ist die Anwendung auf das badische Gesetz ausgeschlossen.

Dagegen schlägt Ihre Kommission vor, in einem Paragraphen 3 folgendes zu sagen:

Die hinterlegten Schuldverschreibungen und die im Reichsschuldbuch eingetragenen Forderungen sind als Stammgut zu behandeln; ihre Veräußerung ist nur mit Genehmigung des Justizministeriums zulässig; sie gehen erst dann in das freie Vermögen des Stammherrn über, wenn er die zum Zwecke ihres Erwerbs eingetragene Hypothek, Grund- oder Rentenschuld heimgezahlt haben wird.

Nach § 5 des Gesetzes vom 7. Mai 1910, das Hinterlegungsweisen betr., geht das hinterlegte Geld in das Eigentum des Staates über. Diesem Grundsatz werden demnach die für etwa auszufolgende Stücke der Reichsanleihe gezahlten Beträge folgen. Es wird Sache der die Ermächtigung zu der Belastung erteilenden Behörde sein, die richtige Verwendung der betreffenden Summen zu überwachen.

Ihre Kommission schlägt daher weiter vor:

#### § 4.

Die Geldbeträge, welche infolge Heimzahlung oder Veräußerung der Reichskriegsanleihe eingehen, sind nach Anordnung des Justizministeriums zur Tilgung der für ihre Erwerbung auf das Stammgut übernommenen Schuld zu verwenden.

Die öffentliche Hinterlegung im Sinne der §§ 1 und 15 ff. des Hinterlegungsgesetzes bringt dem Hinterleger mancherlei Unzuträglichkeiten. Das Kapitalvermögen wird in den meisten Fällen bei einer Bank im offenen oder verchlossenen Depot verwahrt sein. Im Falle des offenen Depots besorgt die Bank die gesamte Verwaltung. Sobald der in Reichsanleihe angelegte Teil des Vermögens dem zuständigen Finanzamte in natura übergeben ist, tritt eine Verschwerung ein und die wünschenswerte übersichtliche Einfachheit leidet Not.

In einem Spezialfalle hat das zuständige Finanzamt das Großh. Ministerium der Justiz gebeten, zu gestatten, daß die Zinsbogen bei der Bank bleiben, die Mäntel jedoch beim Finanzamte hinterlegt werden. Das Justizministerium hat den Antrag abgelehnt und will lediglich zulassen, daß die Zinscheine des laufenden Jahres im Voraus abgetrennt werden.

Gemäß § 11 der Verordnung vom 12. Oktober 1910, das Hinterlegungsgesetz vom 7. Mai 1910 betr., soll die Hinterlegungsstelle alljährlich einmal an Hand der Ziehungslisten, soweit tunlich, prüfen, ob von den hinterlegten Wertpapieren das eine oder andere ausgelöst worden ist. Einen Anspruch auf Prüfung und Benachrichtigung hat der Hinterleger nicht. Daraus folgt, daß die eigentliche Verwaltung der hinterlegten Schuldverschreibungen vom Stammherrn selbst oder von der ihm zur Seite stehenden Bank zu geschehen hat. Es ergibt sich aus diesem Verhältnis eine unbequeme und kostspielige Komplikation, insbesondere nach dem Jahre 1924, wenn die Verlosung der Schuldverschreibungen eingesetzt haben wird.

Diesen Ausstellungen hat die Großh. Regierung entgegengehalten, daß den geäußerten Wünschen dadurch entsprochen werden könne, daß die Reichsbank als Hinterlegungsstelle bezeichnet werde, wie das auf Grund des § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Mündelpapiere Rechtsens sei. Die Großh. Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß der § 2 hiernach folgende Fassung erhalte:

Die auf Grund der Belastung erworbenen Anleihewerte sind zugunsten der Stammerbberechtigten sicherzustellen und zwar die Schuldverschreibungen durch Hinterlegung bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank, die Schuldbuchforderungen durch Eintragung entsprechender Verfügungsbeschränkungen im Reichsschuldbuch. Das Justizministerium ist ermächtigt, auch eine anderweitige Hinterlegung zu gestatten.

Ob und unter welchen Umständen die Zustimmung der Stammerbberechtigten einzuholen ist, wird das Justizministerium nach Lage des Falles entscheiden.

Über die Geltungsdauer des vorliegenden Gesetzes sagt die Begründung im vorletzten Absätze, daß die Anwendung der in Aussicht genommenen Bestimmungen nur für den gegenwärtigen Krieg und nicht für unbegrenzte Zeit in Frage komme. Dieser Auffassung vermag Ihre Kommission nur mit Einschränkung beizutreten. Die öffentliche Hinterlegung der Schuldverschreibungen wie die Sperrung der Schuldbuchforderungen wird erst dann aufhören, wenn das zum Zwecke des Erwerbes der Anleihe oder der Schuldbuchforderung aufgenommene Kapital abgetragen sein wird. Das kann beispielsweise bei Annuitäten sehr lange dauern.

Das Gesetz muß daher in Kraft bleiben, bis jegliche auf seinem Grunde entstandene Hypotheken-, Grund- oder Rentenschuld im Stammgutsgrundbuche gelöscht sein wird.

Ihre Kommission hat die Frage erwogen, ob das nunmehr zu erlassende Gesetz rückwärts auf jene Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden, welche in Gemäßheit des provisorischen Gesetzes vom 30. Januar l. J. zum Stammgutsgrundbuche eingetragen worden sind. Die Kommission steht auf dem Standpunkt, daß die unter der Herrschaft des provisorischen Gesetzes vollzogenen Verpfändungen volle Wirksamkeit behalten. Das neue Gesetz will nicht vom provisorischen Gesetz abweichen, sondern lediglich einige Klarstellungen vornehmen, insonderheit sollen wohlervorbene Rechte nicht verletzt werden.

Demgemäß schlägt Ihre Kommission einen weiteren Paragraphen vor wie folgt:

#### § 5.

Dieses Gesetz findet auch auf die auf Grund des provisorischen Gesetzes vom 30. Januar 1917 zum Zweck des Erwerbs von Reichskriegsanleihen aufgenommenen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden Anwendung.

Auch legt die Kommission Wert darauf, festzustellen, daß das Gesetz auf die Erwerbung von Reichskriegsanleihen sämtlicher Emissionen sich erstreckt.

Endlich hat Ihre Kommission die Frage erwogen, ob eine nochmalige landesherrliche Bestätigung und Publikation des vorliegenden Gesetzes erforderlich sei.

Auf Grund der bei Glockner über provisorische Gesetze Seite 35 gemachten Ausführungen glaubte Ihre Kommission, diese Frage bejahen zu sollen.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, stellt den Antrag:

dem Gesetz in der aus der Anlage des Kommissionsberichts ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Das Gesetz wird in namentlicher Abstimmung nach dem Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

b. über den Gesekentwurf betreffend **Brandentschädigung für Gebäude während der Kriegszeit** und damit in Verbindung die Petition des **Verbands der Badischen Grund- und Hausbesitzervereine, die Entschädigung der Fliegergeschäden** betreffend, berichtet namens der Kommission für Justiz und Verwaltung

Berichterstatter Geheimerat Dr. **Glockner:**

Es sind im Jahre 1916 wiederholt Eingaben an das Ministerium des Innern und an den Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt gelangt, in denen die Nachteile hervorgehoben wurden, die sich bei Brandfällen für die Gebäudebesitzer aus der insbesondere im letzten Jahr eingetretenen starken Steigerung der Baupreise ergeben. Die Brandentschädigung ist bei teilweiser Beschädigung so zu bemessen, daß sie sich verhält zu den Wiederherstellungskosten wie die Versicherungssumme zu den Kosten des Neubaus. Daraus ergibt sich, wenn die Versicherungssumme wegen Entwertung des Gebäudes durch Alter oder mangelhafte Unterhaltung niedriger ist als die Neubaufkosten, die bei der letzten Einschätzung festgestellt worden sind, daß ein entsprechender Teil der Wiederherstellungskosten nicht vergütet wird; und wenn ein Gebäude völlig zerstört ist, so kann nach dem Gebäudeversicherungsgesetz überhaupt eine höhere Entschädigung als die im Feuerversicherungsbuch eingetragene Versicherungssumme nicht gewährt werden. Es bleibt also, wenn der Gebäudeeigentümer zu den jetzigen hohen Baupreisen ein brandbeschädigtes Gebäude wieder herstellt, ihm ein mehr oder weniger erheblicher Teil der Kosten endgültig zur Last. Für diesen Mehraufwand kann er nach den Vorschriften des Gebäudeversicherungsgesetzes eine Deckung bei einer Privatversicherungsgesellschaft nicht nehmen, auch kann er einen Antrag auf Neueinschätzung nicht deswegen stellen, weil die Baupreise gestiegen sind, da nach der Vorschrift des Gesetzes nur Wertverbesserungen durch Anbau, Umbau, Aufbau usw. einen solchen Antrag rechtfertigen können. Auch die Bestimmung der Nachprüfung der Versicherungssumme wegen wesentlicher Unrichtigkeiten kann nicht helfen, da in dem Steigen der Baupreise eine solche Unrichtigkeit nicht erblickt werden kann. Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt wäre allerdings in der Lage, dem Mißstand dadurch abzuweichen, daß er eine allgemeine Nachprüfung der Gebäude im ganzen Lande anordnet, wozu ihm § 27 des Gesetzes die Befugnis gibt. Eine solche Maßregel jetzt während der Kriegszeit durchzuführen, ist aber unmöglich. Die nötige Zahl von erfahrenen Schätzern steht nicht zur Verfügung, außerdem besteht die Gefahr, daß man mit dieser großen Arbeit etwas Unnötiges macht, wenn nach dem Kriege die Baupreise wieder sinken, so daß dann wieder eine allgemeine Nachprüfung vorgenommen werden müßte. Auch die rein buchmäßige Erhöhung der Versicherungssumme würde schon auf den Rathhäusern eine so unheuerliche Schreibarbeit hervorrufen, daß man an dieselbe während des Krieges nicht denken kann.

Wie bei uns, so ist der gleiche Mißstand auch im übrigen Deutschland hervorgetreten und die Feuerversiche-

rungsgesellschaften, insbesondere die öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaften, die ja für unsere Gebäudeversicherungsanstalt in der Hauptsache nur als Vorbild dienen können, haben dort schon auf Abhilfe gesonnen. Es ist dort unter dem Namen „Vorsorgeversicherung“, „Kriegsversicherung“ zugelassen worden, daß auf Antrag der Hauseigentümer ohne eine neue Einschätzung die Versicherungssumme erhöht wird, wonach dann entsprechend auch der Beitrag sich erhöht. Ein solcher Antrag auf Erhöhung würde aber natürlich nur von wenigen Eigentümern gestellt werden, namentlich von denen, die besondere Gründe dafür haben, die also z. B. feuergefährliche Betriebe haben, und es würde für die große Mehrzahl der Gebäudeeigentümer, die in dieser Kriegszeit das Unglück haben, durch Brand geschädigt zu werden, nicht gefordert sein. Es würde auch, wenn man durch Gesetz eine derartige Erhöhung auf Antrag der Eigentümer zulassen wollte, für die Gebäudebesitzer nicht gefordert sein, die in der vergangenen Kriegszeit schon durch einen Brand geschädigt wurden. Es ist deswegen nach dem Vorbild der Hamburger Feuerkasse, die ebenso, wie die badische Gebäudeversicherungsanstalt, eine Zwangsversicherungsanstalt ist, in dem Gesekentwurf von dem Erfordernis eines Antrags auf Erhöhung der Versicherungssumme abgesehen worden. Der Gesekentwurf stimmt damit mit den Grundlagern unseres Gebäudeversicherungsgesetzes insofern überein, als nach diesem Gesetze weder ein Antrag auf Abschluß des Versicherungsvertrags noch überhaupt ein Versicherungsvertrag abzuschließen ist, vielmehr nach dem Prinzip der Zwangsversicherung jedes Gebäude jedenfalls vom 1. Januar des auf die Fertigstellung folgenden Jahres ab versichert ist, wenn es nicht auf Antrag des Gebäudeeigentümers schon im Laufe des Jahres der Herstellung mit augenblicklicher Wirkung eingeschätzt wurde.

Der Gesekentwurf will nun bestimmen, daß allen Versicherten ein Zuschlag zu den nach dem Gesetze berechneten Brandentschädigungen gewährt werden kann. Das ist der Grundgedanke, und mit ihm hat sich Ihre Kommission einstimmig einverstanden erklärt.

Wenn ich gleich zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs übergehen kann, so ist zunächst der § 1 Absatz 1 und 3, der sich berührt mit den Bestimmungen in § 4 Satz 2 und § 2 Absatz 1, zu behandeln. Nach diesem § 1 Absatz 1 kann bei Brandfällen, welche sich in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum Ablauf des auf die Beendigung des Krieges folgenden Kalenderjahres ereignen, ein Zuschlag zur Brandentschädigung gewährt werden, wenn nachgewiesenermaßen die Kosten der Wiederherstellung höher sind, als die Brandentschädigung. Es ist also der zeitliche Rahmen des Gesetzes so bestimmt, daß alle Brandfälle, auch jene, die vor dem Kriegsausbruch in der Zeit vom 1. Januar 1914 an sich ereigneten, darunter fallen, wenn nachgewiesenermaßen die Kosten der Wiederherstellung höher sind, als die Brandentschädigung, und wenn nicht die Wiederherstellung schon im Jahre 1914 erfolgt ist. Auch in diesem letzten Falle soll nämlich der Zuschlag nicht gewährt werden. Das hat seinen Grund darin, daß zunächst nach Kriegsausbruch die Baupreise noch normale waren. In den ersten Monaten nach Kriegsausbruch sind sie sogar, da dort eine zeitlang Arbeitslosigkeit bestand, etwas zurückgegangen; eine merkliche Steigerung hat dann erst im Jahre 1915 eingesetzt. Weiter soll sich das Gesetz auf alle Brandfälle erstrecken, die sich bis zum Ablauf des auf die Beendigung des Krieges folgenden Kalenderjahres ereignen. Es soll also auch hier nicht der Zeitpunkt des Friedensschlusses maßgebend

sein, sondern noch ein Jahr weiter, also wenn die Beendigung des Krieges, wie wir alle wünschen, in das Jahr 1917 fällt, sollen nach dem Entwurf alle Brandfälle darunter fallen, die sich spätestens am 31. Dezember 1918 ereignen, und es soll nach dem § 4 Satz 2 das Ministerium des Innern ermächtigt sein, die Anwendbarkeit des Gesetzes auf die Brandfälle eines weiteren Kalenderjahres zu erstrecken. Es ist nun nicht sicher, wie sich die Baupreise, nach dem Friedensschluß entwickeln werden, und es ist andererseits möglich, daß auf dem nächsten ordentlichen Landtag, der auf den 31. Dezember 1918 folgt, also auf den Landtag 1919/1920, bis 31. Dezember 1919, bis wohin nach dem Entwurf das Ministerium die Anwendbarkeit des Gesetzes erstrecken kann, eine gesetzliche Änderung, die etwa nötig wäre, nicht herbeigeführt werden könnte; deswegen hat Ihre Kommission vorgeschlagen, diese Ermächtigung des Ministeriums des Innern auf 2 Jahre, also bis 31. Dezember 1920 zu erstrecken, und die Großh. Regierung hat sich damit einverstanden erklärt. Damit wird dann das Gesetz in seiner Wirksamkeit ausgedehnt bis zum 31. Dezember 1930 unter Umständen sogar einige Jahre länger, da die Brandentschädigung innerhalb 10 Jahren vom Tage des Brandes ab verwendet werden muß, und dem Ministerium des Innern die gesetzliche Befugnis zuerkannt ist, diese Wiederaufbaufrist aus wichtigen Gründen noch zu erstrecken. Es wird also, so engzeitlich der Rahmen nach dem Gesetze gefaßt zu sein scheint, doch seine Wirkung auf eine geraume Zeit hinaus sich erstrecken.

Der Zuschlag soll für die Brände aus der Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember des Jahres nach Beendigung des Krieges gewährt werden, ohne Rücksicht, darauf, wann die Wiederherstellung erfolgt. Es soll also nicht die Zeit des Brandes maßgebend sein, sondern die Zeit der Wiederherstellung. Möglicherweise sind nun, wenn die Wiederaufbaufrist bis zum Jahre 1930 dauert oder noch ein paar Jahre darüber hinaus erstreckt wird, die Baupreise wieder so gesunken, daß der Zuschlag gar nicht mehr nötig ist, und deswegen ist in § 3 Absatz 1 bestimmt, daß die Entschädigung und der Zuschlag nicht höher sein dürfen, als die Kosten der Wiederherstellung des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande. Das ist eine durchaus sachgemäße Bestimmung, da die Brandentschädigung und ebenso der Zuschlag nur den dem Gebäudeeigentümer erwachsenen Schaden ausgleichen sollen, ihm aber nicht eine Bereicherung verschaffen sollen. Außerdem wird verhütet, daß, wenn in einzelnen Landesteilen die Baupreise etwa besonders nieder sind, auch dadurch etwa eine Bereicherung des Brandgeschädigten eintritt. Die Bestimmung hat deshalb auch bei Ihrer Kommission Billigung gefunden.

Im übrigen sieht der Entwurf vor, daß der Zuschlag in das Ermessen des engeren Verwaltungsrates der Gebäudeversicherungsanstalt gestellt wird. Der soll die Zuschläge gewähren können und soll die Möglichkeit haben, den Zuschlag auch in einzelnen Fällen zu versagen, z. B. bei begründetem Verdachte der Brandstiftung oder wenn das Gebäude baulich vernachlässigt und eine entsprechende Herabsetzung der Versicherungssumme nicht erfolgt war. Mit diesem Vorschlag hat sich die Mehrheit Ihrer Kommission nicht einverstanden erklären können, da er nach ihrer Ansicht weder dem Bedürfnis noch der Rechtslage gerecht werden würde.

Der Weg, den der Gesetzentwurf einschlägt, muß beschritten werden, weil die Bestimmung des Gesetzes in § 27 über die allgemeine Nachprüfung der Versicherungsansprüche im Lande nicht durchführbar ist. Die Zahl der

Gebäude betrug Ende 1912 beinahe eine Million; dabei sind allerdings alle Haupt-, Neben- und Sintergebäude als besondere Gebäude gezählt. Das wäre also schlechterdings nicht möglich. Jedenfalls wäre diese Abhilfe nicht rasch genug zu schaffen. Wenn aber auf diesem vom Gesetze selber gebotenen Wege Abhilfe geschaffen würde, dann hätten die Gebäudeversicherer einen klagbaren Anspruch auf die den jetzigen erhöhten Baupreisen entsprechende Höhe der Brandentschädigung. Auch handelt es sich hier nicht um eine Ausnahmegewilligung, wie sie das Gesetz sonst vorsieht, bei Bauplatzverlegungen oder verändertem Wiederaufbau oder Nachsichterteilung von der Wiederaufbaupflicht, wo eine besondere Prüfung erfordert wird, und wo die Ausnahmegewilligung von einer besonderen Entschließung des Verwaltungsrats abhängig gemacht ist. Es kann deswegen nach der Meinung Ihrer Kommission eine besondere Prüfung für die Verjagung oder Gewährung des Zuschlags nicht als nötig und angemessen und dem System des Gesetzes entsprechend bezeichnet werden. Die Großh. Regierung hat gegenüber diesem Beschluß Ihrer Kommission Bedenken erhoben. Die Kommission hat auch nur mit 5 gegen 3 Stimmen, also nur mit ihrer Mehrheit diesen Beschluß gefaßt. Der Sinn des Beschlusses ergibt sich daraus, daß in Zeile 3 des Absatz 1 statt „kann“ zu setzen ist „wird“ und weiter die Worte „auf Antrag des Geschädigten“ in § 1 Absatz 1 und in Absatz 2 die Worte „bis zu“, ferner der erste Satz des § 2 Absatz 1 zu streichen sind. Außerdem hat Ihre Kommission eine redaktionelle Änderung in § 1 Absatz 1 insofern vorgeschlagen, als statt „Beendigung des Kriegeszustandes“ gesagt werden soll „Beendigung des Krieges“, weil „Kriegszustand“ nach Artikel 68 der Reichsverfassung eine besondere technische Bedeutung hat, die hier nicht in Frage steht. Allerdings hat auch eines der Reichsgesetze vom 4. August 1914, die im Kommissionsbericht aufgeführt sind, dieselbe Fassung gebraucht, während andere Gesetze vom gleichen Tag eine andere Fassung gewählt haben.

Wenn ich dann zu § 1 Absatz 2 und in Verbindung damit zu § 3 übergehen darf, so bietet die Frage, in welcher Höhe die Zuschläge zu bewilligen sind, gewisse Schwierigkeiten. Sie beruhen darin, daß genaue ziffermäßige Nachweisungen über die Bewegung der Baupreise seit Kriegsausbruch nicht vorliegen. Es sind zwar beim Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt über die Baupreise in jeder Gemeinde für jedes Jahr genaue Nachweisungen vorhanden; sie sind aber nicht bearbeitet. Ihre Bearbeitung zu einer ziffermäßigen Darstellung der Baupreiserhöhungen in den einzelnen Landesteilen während der Jahre 1914, 1915 und 1916 würde eine erhebliche Arbeit erfordern. Darüber kann aber jeder, der irgend eine kleine Bauarbeit in den letzten 2 Jahren hat ausführen lassen, ohne weiteres Auskunft geben, daß die Baupreise recht erheblich gestiegen sind, und daß sie jedenfalls mehr gestiegen sind, als die 20 Prozent, die den Höchstbetrag der Zuschläge nach diesem Gesetzentwurf ausmachen sollen. Ich habe vorhin schon erwähnt, daß maßgebend sein soll der Zeitpunkt der Wiederherstellung, nicht der Zeitpunkt des Brandes. Es ist das eine Abweichung von dem Standpunkt des Versicherungsrechts. Nach dem Standpunkt des Versicherungsrechts, wie er in § 88 des Versicherungsvertragsgesetzes, aber auch in unserem Gebäudeversicherungsgesetz in §§ 12 und 13 Anerkennung gefunden hat, soll der ortsübliche Bauwert als Versicherungswert gelten, und der ortsübliche Bauwert ist, zumal bei einer Zwangsversicherungsanstalt, nicht der Bauwert, der bei der lange zurückliegenden Einschätzung festgestellt

worden ist, sondern der ortsübliche Bauwert zur Zeit des Brandes. Aber in unserem Gebäudeversicherungsgezet ist ja auch in anderen Beziehungen von dem Versicherungsprinzip bewußt abgewichen und das Unterstützungsprinzip in den Vordergrund gestellt worden. Die Gebäudeversicherungsanstalt ist, wie wiederholt in den Regierungsbegründungen erwähnt wurde, ein Institut staatlicher sozialer Fürsorge und auf die Solidarität der Interessen von Stadt und Land gegründet, und deswegen wird man bei der Höhe der Zuschläge auch etwas diesem Unterstützungsprinzip in Gegensatz zum Versicherungsprinzip Rechnung tragen müssen.

Es ist nun nachträglich, nach Feststellung des Kommissionsberichts — und deswegen konnte es im Kommissionsbericht nicht mehr berücksichtigt werden — von dem Herrn Regierungskommissär der Kommission ein Gutachten des bautechnischen Referenten des Ministeriums des Innern mitgeteilt worden, in dem die Steigerung der Baupreise, die seit Kriegsbeginn eingetreten ist, etwas näher dargestellt worden ist. Die Regierungsbegründung hatte im Eingang erwähnt, daß seit Kriegsausbruch die Baupreise bis heute um etwa 35 v. H. gestiegen seien. Das ist nun nach dem Gutachten des bautechnischen Referenten im Ministerium des Innern nicht ganz zutreffend. Es ist hier wohl das Wort „jährlich“ ausgefallen. Die Baupreise sind nämlich nach dem Gutachten des Herrn Baurats Stürzenacker im ganzen, bis zur Zeit der Abfassung der Regierungsbegründung um 70—80 Prozent gestiegen, also um jährlich 35 Prozent, nicht um 35 Prozent im ganzen. Einzelne Baustoffe sind um 100 Prozent und mehr gestiegen. Die Holzpreise, die im Frieden 60 M. für den Kubikmeter betragen haben, sind heute auf 150 bis 180 M. gestiegen, d. i. eine Zunahme von 200 Prozent. Es ist mir von einem Brandbeschädigten aus hiesiger Stadt ein Voranschlag mitgeteilt worden. Die Brandentschädigung beläuft sich in diesem Falle auf 107 000 M., der Voranschlag vom 1. Mai 1917 erreicht den Betrag von 216 000 M., also eine Steigerung um über 100 Prozent. Auch in der Petition des Verbands der Badischen Grund- und Hausbesitzervereine, auf die nachher noch einzugehen sein wird, ist erwähnt, daß die Baupreise die doppelte Höhe der Friedenspreise erreicht hätten. Wenn also das Gutachten des bautechnischen Referenten zu dem Ergebnis kommt, daß die Baupreise seit Kriegsbeginn um 70—80 Prozent schätzungsweise gestiegen sind, so wird es sich jedenfalls noch unter der Wirklichkeit bewegen. Diese Steigerung verteilt sich nicht gleichmäßig auf die Zeit seit Kriegsausbruch. Wie ich vorhin schon erwähnt habe, ist in den ersten Kriegsmonaten sogar ein Fallen der Baupreise eingetreten, da das Baugewerbe ein paar Monate mit Arbeitslosigkeit zu kämpfen hatte. Erst im Jahre 1915 ist eine Steigerung eingetreten. Noch in der ersten Hälfte des Jahre 1915 war nach diesem Gutachten eine wesentliche Überschreitung der Friedenspreise nicht zu verzeichnen. Dann ist bis Mitte des Jahres 1916 eine ziemlich stetige Steigerung eingetreten, in der zweiten Hälfte 1916 dann eine ganz erhebliche Steigerung, seit Beginn des Jahres 1917 eine sprunghafte Steigerung. So kommt der bautechnische Referent des Ministeriums des Innern zu dem Ergebnis, daß von April 1915 bis Ende 1915 eine Steigerung von 15—20 Prozent, bis Ende 1916 eine weitere Steigerung von 30—35 Prozent, also seit Kriegsbeginn bis Ende 1916 von 45—55 Prozent oder durchschnittlich 50 Prozent, bis Anfang 1917 auf 70—80 Prozent mehr gegenüber den Friedenspreisen von 1914 eingetreten ist, in den zwei Jahren

von März 1915 bis 1917 also 70 Prozent oder eine durchschnittliche Jahresverteuerung um 35 Prozent. Wenn nun die Steigerung für 1915 mit 17—18 Prozent zu Grunde gelegt wird, so beträgt die Steigerung für 1916 mit 50 Prozent das Dreifache, für 1917 bis 1. April mit 70 Prozent das Vierfache. Darauf beruht auch die Steigerung der Zuschläge mit 5:15:20 Prozent; für die Herstellungen, die im Jahr 1915 erfolgt sind, soll nach dem Entwurf ein Zuschlag von 5 Prozent, für die Herstellungen, die 1916 erfolgt sind, ein solcher von 15 Prozent und für diejenigen, die 1917 und noch später erfolgt sind, von 20 Prozent gewährt werden. Die sprunghafte Steigerung, die insbesondere seit März 1917 neuerdings eingetreten ist, veranlaßt durch das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst und die damit zusammenhängende Bauperrre für nicht unbedingt notwendige Bauten, sind von dem Gesetzentwurf nicht berücksichtigt und, wie Ihre Kommission annimmt, mit Recht nicht berücksichtigt. Die privaten Hausbesitzer brauchen jetzt nicht zu bauen. Sie können zum Teil infolge der von den Kriegswirtschaftsämtern ausgesprochenen Bauperrre nicht bauen, sie sollen auch jetzt nicht bauen schon aus dem Grunde, weil, wenn sie zu diesen sprunghaft erhöhten Baupreisen bauen, lediglich eine Steigerung der Mieten eintreten würde, die wenig unerwünscht wäre. Die Kriegsindustrie, aus deren Kreisen hauptsächlich die Eingaben an das Ministerium und den Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt gekommen sind, die, wenn sie jetzt von einem Brand betroffen wird, unbedingt bauen muß, kann nach der Meinung Ihrer Kommission auch diese erhöhten Baupreise aufwenden; Privatpersonen aber werden flüchtig zuwarten können mit der Wiederherstellung, und wenn nach dem Kriege die Baupreise, wie wir wohl annehmen dürfen, wieder namhaft gefallen sein werden, dann wird man mit Baupreisen rechnen können, die ungefähr dem Zuschlag von 20 Prozent entsprechen werden. Inzwischen hat ja der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt mit Zustimmung des Ministeriums durch die Verzinsung der Brandentschädigungsforderungen, worüber Sie in den Anlagen 2 und 3 das Material finden, dafür gesorgt, daß den Gärten, die sich ergeben aus der Bestimmung des Gesetzes, daß die Brandentschädigungsforderung nicht verzinslich ist, abgeholfen werden kann. Nach dem Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag sind die Brandentschädigungsforderungen von Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles verzinslich. Davon ist man aber im Jahre 1912 bei der letzten Novelle zum Gebäudeversicherungsgezet, als es sich darum handelte, das Gebäudeversicherungsgezet mit dem Versicherungsvertragsgezet in Einklang zu bringen, bewußt abgewichen, und hat dort aus wohlwolligen Gründen bestimmt, daß die Brandentschädigungen nicht verzinst werden. Es ist in dem von dem Abgeordneten Büchner der Zweiten Kammer erstatteten Bericht ausgeführt worden, daß abgesehen von der dadurch für die Gebäudeversicherungsanstalt und damit für die Hausbesitzer sich ergebenden erheblichen Belastung eine solche Verzinsung nicht in das System unseres Gesetzes hineinpaße. Wenn die Auszahlung der Brandentschädigung schon im Jahre des Brandes erfolgt, so hat die Gebäudeversicherungsanstalt für diesen Brand noch gar keine Deckung; da die Brandentschädigungen erst am Schlusse des Jahres zusammengestellt und auf die Hauseigentümer, nach dem Stand vom 31. Dezember umgelegt werden, wird jeder Brandschaden erst im nächsten Jahre durch Umlage gedeckt. Wenn also schon im Jahre des Brandes die Wiederherstellung erfolgt, muß die Gebäudeversicherungsanstalt den Brandschaden vorschießen

und muß ihrerseits, wenn ihr Betriebsfonds nicht ausreicht und das ist in früheren Jahren regelmäßig der Fall gewesen, das Geld aufnehmen und verzinsen. Es ist also gewiß kein Grund dafür anzuerkennen, daß diese Brandentschädigung verzinst wird. Außerdem bestimmt das Gesetz, daß die Zahlung erst erfolgen darf nach der Wiederherstellung des Brandschadens. Die Auszahlung steht also gar nicht im Belieben der Gebäudeversicherungsanstalt, sondern sie kann erst zahlen, wenn die Wiederherstellung erfolgt ist. Endlich bestimmt das Gesetz, wie ich vorhin schon in anderem Zusammenhang erwähnt habe, eine zehnjährige Frist für den Wiederaufbau, und es ist zu besorgen, daß wenn der Zinsfuß etwa sich ändert, aus einer solchen Bestimmung des Gesetzes, die einen bestimmten Zinsfuß vorschreibt für die Brandentschädigung, die Eigentümer einen Gewinn ziehen können, indem sie die Wiederherstellung hinauschieben. Außerdem gibt das Gesetz der Gebäudeversicherungsanstalt die Möglichkeit, einen Vorschuß auf die Brandentschädigung in denjenigen Fällen zu gewähren, wo der Brandbeschädigte ohne einen solchen Vorschuß nicht bauen kann. Aus allen diesen Gründen hat man im Jahre 1912 in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen, daß eine Verzinsung der Brandentschädigung nicht stattfinden solle. Diese Rechtslage ist nun, wie sich aus den „Richtlinien“ ergibt, die in Anlage 2 abgedruckt sind, geändert worden. Es soll danach eine Verzinsung gewährt werden können bei Totalschäden und bei größeren Beschädigungen insbesondere, wenn durch den Schadensfall das betreffende Gebäude zur Benutzung völlig oder doch zum großen Teil unbrauchbar geworden ist, der Brandbeschädigte natürlich von jedem Verdachte der Brandstiftung oder grober Fahrlässigkeit frei ist, und durch Umstände, welche mit dem Kriegszustand ursächlich zusammenhängen und von ihm nicht verschuldet sind, am alsbaldigen Wiederaufbau seines Anwesens tatsächlich verhindert ist, und dadurch eine schwere wirtschaftliche Schädigung erleidet. Die Zinsen können auch an Hypothekengläubiger oder sonstige Personen überwiesen werden, welchen aus Anlaß des Brandfalles Forderungen an den Brandbeschädigten nachweislich zustehen. Es ist dann in einem in Anlage 3 abgedruckten späteren Erlaß des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt vom 13. September 1916 noch näher ausgeführt, daß durch diese Verzinsung natürlich nur wirtschaftliche Nachteile ausgeglichen werden sollen, und die Verzinsung ihre Begrenzung finden soll in dem Betrag der geldlichen Nachteile, die der Beschädigte erleidet, also im wesentlichen durch Bestreitung der Kosten einer Notwohnung und sonstiger Unterbringungsräume, für Vorkehrungen zum Schutze der übriggebliebenen Bauteile, daneben aber auch zur Bestreitung der Hypothekenzinsen und sonstigen, öffentlichen Abgaben, soweit diese Zinsen und Abgaben auf das abgebrannte Gebäude entfallen, und ähnliche Aufwendungen.

Die Kommission hat sich deshalb aus allen diesen Gründen mit der im Entwurf vorgeschlagenen Höhe der Zuschläge einverstanden erklärt, obwohl ein Zuschlag von 20 Prozent das Maximum, das der Gesetzentwurf vorsieht, hinter der jetzt eingetretenen Steigerung der Baupreise weit zurücksteht, und die Wünsche, die in manchen Kreisen der Industrie, speziell bei der Kriegsindustrie, bestehen mögen, deswegen durch das Gesetz nicht erfüllt werden. Es muß für die Bemessung der Zuschläge eben auch der Gesichtspunkt beachtet werden, daß eine Erhöhung der Zuschläge bis zur vollen Höhe der heutigen Baupreise leicht einen Anreiz zu Brandstiftungen bilden

könnte. Andererseits werden diese größeren Fabrikanlagen, von denen ich vorhin gesprochen habe, meist in der Lage sein, im Hinblick auf während des Krieges vorgenommene Wertserhöhungen durch Neubauten, Umbauten oder Aufbauten eine Neueinschätzung herbeizuführen. Die Bemessung der Zuschläge auf 20 Prozent nimmt auch, wie Ihre Kommission überzeugt ist, die gebührende Rücksicht auf die Notlage des städtischen Hausbesitzes. Es darf in dieser Beziehung erwähnt werden, daß die Hausbesitzer, insbesondere die Besitzer von städtischen Miethäusern, die mit Hypotheken belastet sind, durch den Krieg zum Teil in eine sehr ungünstige Lage geraten sind, und es ist auch gerade aus diesen Kreisen bei der Beratung der Angelegenheit im erweiterten Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt deswegen gegen die Einführung dieser Zuschläge Widerspruch erhoben worden. Andererseits geht aber aus der Tabelle, die auf Seite 7 des Kommissionsberichts abgedruckt ist hervor, daß die Verhältnisse der Gebäudeversicherungsanstalt während des Krieges eine erhebliche Entlastung erfahren haben. Während im Jahre 1908 die Umlage der Gebäudeversicherungsanstalt — es ist das der höchste Satz, der überhaupt in langer Zeit zur Erhebung gelangte — 16 Pf. betrug und in den Jahren 1912 und 1913 15 Pf. erhoben werden mußten, sind im Jahre 1915 nur 9 Pf. erhoben worden und im Jahre 1916 würde, wenn die Zuschläge nicht eingeführt würden auch mit einer Umlage von 9 Pf. auszukommen sein. So wird voraussichtlich eine Umlage von 10 Pf. erhoben werden. Es ist also dann immerhin für die Hausbesitzer und insbesondere den städtischen Hausbesitz die Last gegenüber den letzten Jahren wesentlich geringer, so daß die Zuschläge, die die Umlage für 1916 nur um einen Pfennig erhöhen, auch von diesen Kreisen wohl getragen werden können.

Nach dem Entwurf sollen die Zuschläge für die in den Jahren 1915 und 1916 bereits ausgezahlten Entschädigungen aus den Jahren 1914 bis 1916 mit der für das Geschäftsjahr 1916 zu erhebenden Umlage gedeckt werden. Über die Beträge, die notwendig waren in den Jahren 1914, 1915 und 1916 für Brandentschädigungen, enthält die Tabelle Seite 8 des Kommissionsberichts die näheren Angaben. Die Zuschläge berechnen sich, wie ausgeführt ist, für die nach dem Entwurf bei der Umlageerhebung für das Jahr 1916 zu berücksichtigenden Brände auf 1 137 095 Mark. Der Gesetzentwurf hatte nun in § 3 Absatz 1 vorgesehen, daß zur Deckung der Kosten, welche durch die Zuschläge für die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 eingetretenen zuschlagsberechtigten Brandfälle erwachsen, dem für das Geschäftsjahr 1916 ermittelten Umlagebedarf die Summe von 900 000 M. hinzugerechnet werden soll, also nicht der ganze für Zuschläge erforderliche Bedarf mit 1 137 095 M. Die Berechnungen sind Ihrer Kommission erst im Laufe der Beratungen zugegangen; die Summe von 1 137 095 M. stand noch nicht fest, als der Gesetzentwurf den Ständen vorgelegt wurde, und damit hängt wohl zusammen, daß auch die Umlageberechnung dort noch nicht so klar vor Augen lag wie heute, so daß in den Gesetzentwurf diese Beschränkung der dem Umlagebedarf für 1916 zuzuschlagenden Summe auf 900 000 M. hineinkam. Nach der Umlageberechnung auf der Grundlage, die jetzt gegeben ist, bedarf es aber dieser Beschränkung nicht, und Ihre Kommission schlägt deshalb vor, den § 3 Abs. 1 des Entwurfs folgendermaßen zu fassen:

„Die Zuschläge für die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 eingetretenen zuschlagsberechtigten Brandschäden



sind dem für das Jahr 1916 ermittelten Umlagebedarf hinzuzurechnen."

Für die künftigen Jahre, erstmals für das Jahr 1917, sind die Zuschläge jeweils mit den Brandentschädigungen, die in den betreffenden Jahren erwachsen, umzulegen, und hier hatte der Entwurf im § 3 Abs. 2 vorgeesehen, daß diese Zuschläge nicht in voller Höhe, sondern nur mit 15 Prozent, also mit  $\frac{3}{4}$ , dem Umlageausschlag des betreffenden Jahres zugrunde gelegt werden sollen. Diesem Vorschlage vermochte sich Ihre Kommission ebenfalls nicht anzuschließen.

Das Gesetz geht davon aus, daß der ganze Aufwand, der in einem Jahre erwächst, im nächsten Jahre umgelegt wird. Man ist in früheren Jahren von diesem gefunden Gedanken zeitweise abgewichen. Ich habe seinerzeit in einer amtlichen Ausgabe des Gebäudeversicherungsgesetzes, die ich zu bearbeiten hatte, eine Zusammenstellung aus den Akten gemacht, aus der sich ergibt, daß die Gebäudeversicherungsanstalt in den Jahren 1809 bis 1845 erheblich unter einer Schuldenlast litt, und daß diese Schuldenlast zu wiederholten Änderungen des Gesetzes und erheblichen Beschwerden der Gebäudeeigentümer Anlaß gegeben hat. Es kann auch unter Umständen die Nichtumlegung von einem Viertel der Zuschläge doch zu Schwierigkeiten führen, wenn wir wieder Jahre bekommen, in denen die zuerkanteten Entschädigungen 5 Millionen — im Jahre 1908, wo der Brand in Donaueschingen war, sogar  $5\frac{1}{2}$  Millionen, im Jahre 1912 bei dem inzwischen gestiegenen Versicherungskapital 5,8 Millionen — ausmachen, und dann betragen 20 Prozent doch immerhin schon eine recht erhebliche Summe, rund eine Million, und deswegen könnten, wenn davon ein Viertel nicht umgelegt wird, unter Umständen in Jahren, in denen diese aufgeschobenen Posten doch umgelegt werden müssen, sich Schwierigkeiten ergeben. Ihre Kommission schlägt deshalb vor, im § 3 Abs. 2 die Worte „in der Höhe bis zu 15 vom Hundert der Brandentschädigungssumme“ zu streichen. Der Herr Minister hat in der Kommission gegenüber diesem Beschlusse ein Bedenken nicht erheben wollen. Die Fassung, welche sich daraus für den Absatz 2 ergibt, wäre demnach folgende: „Die Zuschläge für die zuschlagsberechtigten Brandfälle der späteren Jahre sind jeweils dem Umlagebedarf des betreffenden Jahres hinzuzurechnen.“

Zu § 2 ist, nachdem der erste Satz schon zufolge der Änderung, die im § 1 Abs. 1 von Ihrer Kommission vorgeschlagen wird, in Wegfall gekommen ist, in dem zweiten Satz noch eine, eigentlich mehr redaktionelle und zur Klarstellung dienende Änderung von Ihrer Kommission vorgeschlagen. Es heißt dort: „Die Auszahlung des Zuschlags erfolgt in einer Summe mit der Auszahlung der zweiten Hälfte der Entschädigung“. Ihre Kommission schlägt vor, die Fassung so zu ändern: „Die Auszahlung des Zuschlags erfolgt in einer Summe, und wenn die zweite Hälfte der Entschädigung noch nicht ausgezahlt ist, gleichzeitig mit dieser.“

Die Fassung des Entwurfs könnte unter Umständen zu der Auslegung führen, daß, wenn die zweite Hälfte der Entschädigung schon ausgezahlt ist, der Zuschlag überhaupt nicht mehr ausgezahlt werden solle, daher die Änderung, die ich vorgelesen habe.

Weiter ist noch zu erwähnen, daß zu den Bestimmungen des Gebäudeversicherungsgesetzes über die Entschädigungssummen, die nach § 2 Abs. 2 auf die Zuschläge sinngemäß Anwendung finden sollen, nach dem zu § 1 Abs. 1 gefaßten Beschluß nach Ansicht Ihrer Kommission,

der auch die Großh. Regierung beigetreten ist, insbesondere auch die Vorschriften in § 69 Abs. 1 des Gesetzes gehören sollen, wonach gegen Entscheidungen des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt über Ansprüche an die Gebäudeversicherungsanstalt Klage beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann, so daß also die Klage auch erhoben werden kann gegen Entscheidungen des Verwaltungsrats über die Ansprüche auf die Zuschläge.

Ihre Kommission hat sodann aus Anlaß der Beratung des Gesetzentwurfs auch die Frage erörtert, ob nicht auch die Verzinsung der Brandentschädigungen, von der ich vorhin schon gesprochen habe, in dem Gesetz berücksichtigt werden sollte; sie ist aber zu einer Verneinung der Frage gekommen, und zwar aus den Gründen, die ich vorhin schon aus dem Bericht des Abg. Büchner mitgeteilt habe. Diese Gründe müssen auch jetzt noch als durchschlagend anerkannt werden; nur in Ausnahmefällen, zur Vermeidung von Härten, wie sie die jetzige Kriegszeit mit sich bringt, kann ein Abgehen hiervon sich rechtfertigen. Die ganze Frage scheint Ihrer Kommission nach den „Richtlinien über die güttsatzweise Verzinsung von Brandentschädigungsforderungen während der Kriegszeit“, auf die ich vorhin näher eingegangen bin, in durchaus angemessener Weise geregelt zu sein, sodaß sie eine gesetzliche Regelung nicht für erforderlich hält.

Weiter hat Ihre Kommission schon bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfs geprüft, ob etwa mit Rücksicht auf die im Lande vorgekommenen Fliegerichäden die Haftung der Gebäudeversicherungsanstalt auch für die durch Fliegerichäden oder sonstige im Kriege durch militärische Maßnahmen entstehende Brände und Explosionen ausgedehnt werden solle. Ihre Kommission kam aber auch in dieser Hinsicht zur Verneinung und zwar wegen der daraus für die Gebäudeversicherungsanstalt sich unter Umständen ergebenden unübersehbaren Folgen.

Inzwischen ist vom Verband der badischen Grund- und Hausbesitzervereine eine Petition an dieses Hohe Haus gekommen, die Ihre Kommission bei ihrer Beratung mit berücksichtigt hat, und die eine Entschädigung der Fliegerichäden aus der Gebäudeversicherungsanstalt zum Zwecke hat. Die Petition ist auf Seite 10 des Kommissionsberichts abgedruckt. Es wird darin die Bitte gestellt, die Entschädigung der Betroffenen auf Grund des Feststellungsgesetzes vom 3. Juli 1916 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 10. November 1916 baldtunlichst in die Wege leiten zu wollen, den Geschädigten aber jetzt die Entschädigung zu gewähren, die ihnen nach dem badischen Gebäudeversicherungsgesetz aufgrund der berechneten Wiederherstellungskosten zukommt. Es wird dan erwähnt, was ich vorhin schon angeführt habe, daß die Baupreise die doppelte Höhe der Friedenspreise erreicht haben, daß die Bauhandwerker keine Stundung ihrer Rechnungen gewähren können, viele durch Fliegerüberfälle Geschädigte aber nicht in der Lage seien, die für die Wiederherstellungsarbeiten notwendigen Gelder oder Kredit aufzubringen, sodaß die staatliche Hilfe sofort und wirksam eintreten müsse. Sowohl der Rechtsboden — wird angeführt — als der Maßstab der Entschädigung sei im badischen Gebäudeversicherungsgesetz gegeben, vorbehaltlich des Anspruchs hieraus an das Reich aufgrund des Feststellungsgesetzes vom 3. Juli 1916 und der dazu erlassenen Vollzugsverordnung. Es wird verwiesen auf die Auffassung der württembergischen Regierung, wo gleichfalls die Verpflichtung der Entschädigung der bei Fliegerangriffen entstandenen Gebäudeschäden durch die Ge-

bäudeversicherungsanstalt aufgrund gesetzlicher Bestimmung grundsätzlich anerkannt sei.

Die Großh. Regierung hat zu dieser Petition die Erklärung abgegeben, die auf Seite 11/12 des Kommissionsberichts abgedruckt ist. Es wird zunächst darauf hingewiesen, daß das württembergische Gesetz eine andere Bestimmung hat, wie das badische Gesetz. Nach dem württembergischen Gesetz wird Feuerschaden, welcher im Kriege von Freundes- oder Feindestruppen durch Befehle von Kommandierenden eines Truppenkorps oder einzelner Abteilungen vorzüglich erregt worden ist, zum dritten Teil aus der Brandversicherungskasse ersetzt. Inwieweit der nichtersetzte Schaden aus Staatsmitteln Ersatz findet, hängt von besonderen gesetzlicher Bestimmung ab. Nach dem badischen Gesetz wird, wie ich vorhin schon erwähnt habe, derartige Schaden nicht ersetzt, und zwar lautete die Bestimmung des § 4 in der Fassung nach dem Gesetze von 1840 und 1852: „Feuerschaden, welcher im Kriege an Gebäuden entsteht, wird von der Anstalt nicht vergütet, wenn das Feuer, sei es von Freundes- oder Feindestruppen, zur Erreichung militärischer Zwecke vorzüglich erregt worden ist“ und schon die Brandversicherungsordnungen vom Jahre 1803 und 1807 hatten eine ähnliche Bestimmung. Der § 4 des jetzt geltenden Gesetzes schließt ausdrücklich aus, daß die Gebäudeversicherungsanstalt haftet, wenn ein Brand oder eine Explosion durch Maßregeln verursacht wird, die im Kriege von einem militärischen Befehlshaber angeordnet worden sind. Also das württembergische Gesetz weicht davon ab und bestimmt, daß derartige Schäden zum dritten Teil aus der Brandversicherungskasse ersetzt werden. Bemerkenswert ist aber, daß der Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des alten württembergischen Gesetzes vom Jahre 1853, das zur Zeit den württembergischen Ständen vorliegt, von dieser Haftung der Gebäudeversicherungsanstalt absieht und sich an die Regelung anschließt, die für Baden schon seit über 100 Jahren rechtens ist. Über die Regelung nun, die im Anschluß an diese gesetzlichen Bestimmungen in Württemberg getroffen worden ist, finden Sie in der Anlage 6 einen Auszug aus dem Erlaß des württembergischen Ministeriums des Innern und auf Seite 26 einen Auszug aus einem Erlaß des Verwaltungsrats der württembergischen Gebäudeversicherungsanstalt. Danach ist es nicht richtig, wie die Petition sagt, daß dort grundsätzlich die Verpflichtung der Gebäudeversicherungsanstalt zur Entschädigung der durch Fliegerangriffe entstandenen Gebäudeschäden anerkannt ist; vielmehr ist die Befugnis zur Gewährung von Entschädigungen im wesentlichen in demselben Rahmen anerkannt, wie bei uns, nämlich zur Abwendung einer Notlage. Bei uns sind die Grundsätze, nach denen Vorentscheidungen für Sachschäden erfolgen können, schon in der zweiten Denkschrift der Großh. Regierung über ihre wirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges abgedruckt worden. Ich habe der Bequemlichkeit der Herren zuliebe diesen Teil aus der Denkschrift in der Anlage 5 wieder abdrucken lassen und darf bitten, den Kommissionsbericht Seite 23 zur Hand zu nehmen. Diese Regelung schließt sich an die Regelung, die seinerzeit durch eine preußische Staatsministerialentscheidung vom 18. Januar 1915 „über die vorläufige Ermittlung von Kriegsschäden und die Gewährung einer staatlichen Vorentscheidung in den durch den Krieg unmittelbar bedrohten Landesteilen“ getroffen wurde. Diese preußische Anweisung ist in der Regierungsbegründung zu dem Reichsgesetz vom 3. Juli 1916 abgedruckt, sie ist nur etwas weniger eingengt; in den badischen Bestimmungen

sind die Worte eingefügt: „also zur Abwendung einer wirtschaftlichen Notlage unbedingt“ notwendig, während nach der preußischen Anweisung die Vorentscheidung insofern gewährt wird, als sie zur Fortführung des Haushalts, des Gewerbes usw. notwendig ist. Und ähnlich ist ja auch die Bestimmung, die in Württemberg getroffen ist, nach der Seite 25 des Kommissionsberichts. Dort soll der Schaden vorzugsweise vergütet werden, jedoch auch nicht in vollem Umfang, sondern nur bis zu einer hinter dem ermittelten Gesamtbetrag des Gebäudeschadens zurückbleibenden Summe, unter der Voraussetzung, daß die Vorentscheidung zur Fortführung des Haushalts, des landwirtschaftlichen Betriebs oder sonstigen Erwerbszweigs — also zur Abwendung einer wirtschaftlichen Notlage — erforderlich ist. Hier ist also auch die Abwendung einer wirtschaftlichen Notlage, wie in dem Erlaß des badischen Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1915 aufgenommen. Nach dem Gesamtbetrag der gewährten Vorentscheidungen, die Sie in der Anlage 4 finden, — Seite 21 — scheint nun aber bei uns doch bei der Anwendung dieses Erlasses ein etwas engerer Maßstab angelegt worden zu sein, wie beispielsweise in Ostpreußen. Die Gesamtentscheidungen, die bis jetzt gewährt worden sind, betragen für Sachschäden 30 938 M. für das ganze Land, für Personenschäden 4642 M. Außerdem sind fortlaufende Unterstützungen gewährt im Gesamtbetrag von 5946 M. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs vom 3. Juli 1916, die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet betr., ist für Ostpreußen aber verhältnismäßig viel mehr, nicht nur absolut viel mehr, sondern auch relativ viel mehr ausbezahlt worden, nämlich für ungefähr ein Drittel des Gesamtschadens sind dort im März 1916 schon Vorentscheidungen ausbezahlt gewesen. Der Gesamtschaden ist für Ostpreußen auf 1¼ bis 1½ Milliarden Mark geschätzt nach der Begründung zum Reichsgesetz vom 3. Juli 1916. Davon waren bis 1. März 1916 schon im ganzen 427 968 640 Mark vergütet. Nach privaten Mitteilungen — die Großh. Regierung konnte über die Sachschäden, die im Lande bei uns erwachsen sind, Mitteilungen nicht machen, da, wie in der Anmerkung zu Anlage 4 bemerkt ist, die Akten über die Erhebungen und Feststellungen von Schäden noch bei den Bezirksämtern ruhen, und diese Feststellungen zum Teil noch im Gange sind — betrug der Schaden in Karlsruhe 165 000 M., in Freiburg bis zum 14. April 1917, also ohne den letzten erheblichen Schaden verursachenden Fliegerangriff, 204 000 M. Von diesen Summen sind in Freiburg 3325 M., in Karlsruhe 18735 M. vergütet. Das sind nach Ansicht Ihrer Kommission doch recht geringfügige Beträge, und man sollte, wie Ihre Kommission glaubt, und kann mit der Gewährung von Vorentscheidungen auch bei uns unbedingt weitergehen, umsomehr, als der Entwurf des Reichsgesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden während der Beratung im Reichstag eine erhebliche Änderung erfahren hat. Er wollte ursprünglich nur den Kreis der gegebenenfalls vom Reich als erstattungsfähig anzuerkennenden Schäden und die Art ihrer Feststellung regeln, die Frage, ob und in welchem Umfange seitens des Reiches überhaupt eine Entschädigung zu leisten ist, aber einem nach Friedensschluß zu erlassenden Gesetze vorbehalten. In der Beziehung ist aber bei der Beratung in der Reichstagskommission eine Änderung des Entwurfs erfolgt, mit der die Regierung sich einverstanden erklärt hat; das Gesetz bestimmt nunmehr, daß durch die Feststellung der Beschädigung zwar ein Rechtsanspruch

des einzelnen Geschädigten gegen das Reich nicht begründet wird, wohl aber andererseits eine Erstattungspflicht des Reichs gegenüber den vorentscheidenden Bundesstaaten. Nur der Zeitpunkt, in welchem das Reich den Bundesstaaten ihre Auslagen an Vorentscheidungen erstatten soll, bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten. Weiter ist sogar in § 16 des Reichsgesetzes Abj. 2 das Reich für verpflichtet erklärt worden, den Bundesstaaten zur Ermöglichung notwendiger Auszahlung im Bedarfsfalle Voranschüsse zu leisten.

Ihre Kommission kam deswegen zu dem Antrag, Ihnen vorzuschlagen, die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß in der Gewährung von Vorentscheidungen für Fliegergeschäden weitergegangen werden möge, etwa in dem Umfange, wie dies für Ostpreußen geschehen ist.

Im Zusammenhang damit möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß nach den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu dem Gesetz vom 3. Juli 1916 Fliegerangriffe ausdrücklich zu den „kriegerischen Unternehmungen“ im Sinne dieses Gesetzes zu rechnen sind, so daß seit Inkrafttreten des Reichsgesetzes (1. Oktober 1916) die entstandenen Fliegergeschäden nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellt werden müssen, und zwar auf Antrag des Beschädigten, sowie jedes dinglich Berechtigten. Es ist weiter bestimmt, daß für die Feststellung des Werts der zerstörten Gebäude der Wert maßgebend ist, den die Sache vor dem Krieg hatte, daß aber aus Gründen der Billigkeit ein angemessener Zuschlag zu dem Friedenspreis festgesetzt werden kann in Höhe des Unterschieds zwischen dem Baupreis zur Zeit des tatsächlichen Wiederaufbaus und den Kosten, die hierfür vor Ausbruch des Krieges aufgewendet werden mußten, ferner daß ein weiterer Zuschlag bis zur Höhe der Hälfte des Betrags gewährt wird, um den sich die Baukosten durch baupolizeiliche Vorschriften oder sonstige aus Gründen der Gesundheitspflege oder der Sittlichkeit gestellten behördliche Anforderungen erhöht hat, die gegenüber den entsprechenden Vorschriften und Anforderungen zur Zeit der Errichtung des beschädigten Gebäudes weiter gehen. Hiernach ist also bei Flieger- und sonstigen Kriegsschäden eine viel weitergehende Berücksichtigung der Geschädigten möglich, als sie nach dem vorliegenden Gesetzentwurf bei Brandschäden zugelassen werden soll.

Schließlich möchte ich Ihnen mit Zustimmung der Großh. Regierung noch vorschlagen, den Betreff des Gesetzes etwas kürzer zu fassen durch die Bezeichnung „Kriegszuschläge zu den Brandentschädigungen“.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, kommt hiermit zu dem Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf in der aus der Anlage 1 des Kommissionsberichts ersichtlichen Fassung ihre Zustimmung erteilen.

2. die Petition des Verbands badischer Grund- und Hausbesitzervereine vom 18. April d. J. betreffend die Entschädigung der Fliegergeschäden der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß in der Gewährung von Vorentscheidungen für Fliegergeschäden weitergegangen werden möge, etwa in dem Umfang, wie dies für Ostpreußen geschehen ist.

In der Beratung ergreift das Wort:

Minister Dr. Freiherr von und zu Bodman.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren: Ich habe bereits in Ihrer Kommission mich mit einem großen Teil

der Änderungen, die dort vorgeschlagen wurden, einverstanden erklärt und kann diese Einverständniserklärung nur wiederholen. Ich kann ferner erklären, daß die Großh. Regierung ihre Bedenken gegen die übrigen ihr vorgeschlagenen Änderungen zurückstellt und somit in vollem Umfange mit diesen einverstanden ist.

Zwischen dem neuerdings erhobenen Gutachten unseres Baufachverständigen und der Begründung zu dem Gesetzentwurf besteht wohl nur scheinbar ein Unterschied. Es ist in der Tat auch in dem Absatz 1 der Begründung, wo von der Steigerung der Baukosten um 35 v. H. die Rede ist, an eine jährliche Steigerung gedacht, wie sich das aus dem Zusatz ergibt, „35 v. H. im Mittel weiter gestiegen“, und wie sich das weiter ergibt aus einem Bericht der Gebäudeversicherungsanstalt, der in Ihrem Kommissionsbericht Seite 6 angezogen ist.

Was die Fliegergeschäden betrifft, so ist auch die Großh. Regierung der Ansicht, daß, nachdem die Rechtslage durch das Gesetz vom 3. Juli 1916 eine Änderung erfahren hat, in eine Nachprüfung darüber einzutreten ist, wie künftig die Fliegergeschäden zu behandeln sein werden, und zwar in dem Sinne, daß weiter gegangen wird mit der Gewährung der Entschädigung, als das bisher der Fall war. Die Absichten der Regierung bewegen sich also in derselben Richtung, wie der Antrag Ihrer Kommission unter Ziffer 2, gegen den deshalb seitens der Regierung ein Bedenken nicht zu erheben ist.

Wenn Bezug genommen wurde auf die Entschädigung der Kriegsschäden in Ostpreußen durch die Preussische Regierung zu ungunsten des Standpunktes der badischen Regierung, so darf demgegenüber doch darauf hingewiesen werden, daß eben in Ostpreußen die allerdings etwas weiter gefaßten Voraussetzungen des preussischen Erlasses für die Gewährung von Entschädigungen in viel größerem Umfange vorgelegen haben, als das in Baden der Fall war. Auch wenn man die Beschränkung fallen lassen wollte, daß nur dann eine Entschädigung gewährt werden kann, wenn sie unbedingt notwendig ist zur Vermeidung einer Notlage, so sind die Fälle, in denen eine Entschädigung gewährt werden muß, um die Fortführung des Betriebs, des Haushalts, die Aufrechterhaltung der Existenz usw. zu gewährleisten, hier auch verhältnismäßig viel weniger zahlreich, als das in Ostpreußen der Fall war, wo eben ganze Orte, ganze Anwesen einschließlich der Fahrnisse, einschließlich des lebenden und toten Inventars, völlig zerstört worden sind, und wo es sich um den ganzen Wiederaufbau eines erheblichen Teils der Provinz gehandelt hat.

Die Frage der Erhöhung der Vergütungen für Fliegergeschäden ist auch im anderen Hohen Hause bereits Gegenstand der Erörterung in der Kommission für den Staatshaushalt gewesen, und auch dort hat sich die Kommission in ähnlichem Sinne ausgesprochen, wie das hier namens Ihrer Kommission vorhin geschehen ist. Ich kann also im allgemeinen feststellen, daß sich die Absicht der Regierung mit denjenigen der Kommissionen beider Hohen Häuser begegnen, daß aber im einzelnen besondere Erwägung für die Regierung vorbehalten werden muß.

Oberbürgermeister Habermehl:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren: Zu dem Gesetzentwurf selbst, wie er von der Großh. Regierung vorgelegt worden ist, dürften sich wohl Ausführungen erübrigen, nachdem eine so ausgezeichnete und ausführliche Bearbeitung des Entwurfs durch das Kommissionsmitglied, Herrn Geheimrat Dr. Glockner stattgefunden hat; aber

ein Wort möchte ich mir doch zu der Fliegerangelegenheit zu sprechen erlauben, nachdem ich im vorigen Landtag als Berichterstatter der Budgetkommission über die Angelegenheit zu referieren Gelegenheit hatte.

Es ist von dem Herrn Referenten wohl mit Recht und auch von der Regierung, der Standpunkt vertreten worden, daß die Entschädigung von Flieger Schäden in dem Gebäudeversicherungsgesetz einen Raum nicht hat und daß sie ihn auch durch eine Änderung des Gesetzes nicht finden soll. Die Eingabe der badischen Grund- und Hausbesitzervereine geht ja davon aus, daß eigentlich in dem Feuerversicherungsgesetz der gesetzliche Boden gegeben sei, um auf Grund desselben Fliegerentschädigungen stattfinden zu lassen. Es wurde bereits ausgeführt, daß das nicht zutreffend ist, und auch ausgeführt, daß man dem Beispiel von Württemberg, das eine solche Bestimmung im Feuerversicherungsgesetz noch hat, nicht folgen will. Die Gründe, warum man nicht folgen will, sind zweierlei: einmal der Materielle Grund, aus dem das nicht geschehen soll und dann der unterstützende formelle Grund, daß in Württemberg selbst nach dem Entwurf, der den württembergischen Kammern vorliegt, und dessen Verabschiedung durch den Krieg offenbar verhindert worden ist, die Beseitigung dieser Bestimmung vorgesehen ist, und man sich dort auf denselben Boden stellt, auf dem unser badisches Feuerversicherungsgesetz seit langer Zeit steht.

Wenn man nun der Auffassung ist, daß aus eben diesen Gründen keine Anlaß vorliegt, das Gesetz bei uns zu ändern, in dem Sinne, wie es die Eingabe des Verbandes der badischen Grund- und Hausbesitzervereine will, so möchte ich noch besonders betonen, — was auch von dem Herrn Referenten schon ausgeführt worden ist — das es eben doch ein großes Wagnis ist, hier eine derartige neue Bestimmung in das Gesetz hineinzubringen, die einen Umfang annehmen kann, der unübersehbar ist. Man weiß es aus den Verwaltungen der Gemeinden heraus, wie unangenehm es empfunden wird, wenn die Beiträge an die Gebäudeversicherungsanstalt außerordentlich schwanken. Wenn wir in früheren Jahrzehnten gewohnt waren, etwas stabile, kleinere Zahlen zu haben, so hat das in den letzten zwei Jahrzehnten vielfach gewechselt, und es ist das immer außerordentlich unangenehm empfunden worden, um so unangenehmer, als die Steigerung vielfach zusammengetroffen ist mit einer Steigerung, die die sonstigen Gemeindeabgaben erfahren mußten. Daher ist es doch nicht ratsam, hier ein Experiment zu machen, das in diesem Falle auch im jetzigen Krieg — wir wissen nicht, wann der nächste kommt — Konsequenzen haben könnte, die auf die Beitragsleistung eine unangenehme Wirkung haben könnten.

Wenn Herr Geheimrat Dr. Glockner betont hat, daß die Gebäudeversicherungsanstalt sich zurzeit im Gegensatz zu früheren, allerdings ziemlich weit zurückliegenden Perioden, pekuniär eines erfreulichen Zustands rühmen darf, dann ist es kein Schaden, wenn etwas geschieht, was sich allezeit als eine nützliche Maßnahme empfohlen hat, nämlich die Anlegung von Reserven. Wenn wieder einmal Brandfälle vorkommen sollten, wie wir sie im Großherzogtum leider in den letzten Jahren einigemal gehabt haben, besonders in Donaueschingen, so wird es

außerordentlich dankbar empfunden werden, wenn nicht aus einem solchen Anlaß heraus gleich eine Erhöhung wenigstens nicht eine wesentliche Erhöhung der Feuerversicherungsbeiträge zu erfolgen hat. Schafft man Reserven, so läßt sich eher ein Ausgleich der Beiträge infolgedessen erzielen, als in normalen nicht ganz abnormen Verhältnissen, eine Erhöhung der Beiträge nicht einzutreten braucht.

Allein damit ist ja den Leuten, die durch Flieger Schäden betroffen werden, noch nicht geholfen, und man wird von uns aus auch nicht direkt helfen können. Als ich seinerzeit in der Budgetkommission und hier im Plenum des Hohen Hauses diesen Gegenstand zu behandeln hatte, lag damals schon die dem Druckbericht beigegebene Erklärung der Großh. Regierung vor. Und die Erklärung, die damals abgegeben wurde, war ja wohlwollend einmal in der Richtung, daß man für die Entschädigung von Flieger Schäden sowohl hinsichtlich des materiellen Sachschadens gerne eintreten werde bei der Reichsleitung, wie man auch für die Entschädigung von Personenschäden eintreten wolle. Es wurde damals schon in der Budgetkommission der Ersten Kammer dieser Standpunkt vertreten, demgegenüber auch die Großh. Regierung eine zusagende Stellung eingenommen hat. Damals hat uns die Großh. Regierung, wie sie nicht anders konnte, die Erklärung abgegeben: „Wir haben noch kein Gesetz, es kann aber erhofft werden, daß dieses Gesetz kommt.“ Nun ist das grundlegende Gesetz, das immer für den Kriegsfall besonders vorzusehen ist, da. Ich bin erfreut, daß Seine Erzellenz der Herr Minister vorhin erklärt hat, daß jetzt, nachdem die gesetzliche Unterlage von Reichswegen geschaffen ist, wohl mit einer größeren Gewißheit auf diesem Gebiet gearbeitet werden kann, deshalb auch die Großh. Regierung willens ist, in bezug auf Vorentscheidung weiter zu gehen.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Das Bedauern mit all den Orten, die durch Flieger Schäden heimgesucht werden, ist mit Recht überall ein sehr großes, und wenn der Eine oder Andere vielleicht nicht in seiner Existenz bedroht ist durch Fliegerüberfälle, so wirkt es immerhin sehr angenehm, und unterstützend, wenn dem Betroffenen, der geschädigt wird, ungesäumt ein Obolus zukommt, selbst wenn er nicht in dringender Notlage sich befindet. Ich glaube daher — und ich möchte das aus den letzten Worten des Herrn Ministers herauslesen — daß die Regierung künftig in bezug auf die Frage, ob eine Unterstützung vonnöten ist oder nicht, noch weitherziger verfahren sollte, als es bisher geschehen ist. Es wird das ein materieller Ausdruck des Beileids und des Mitleids sein, das man für denjenigen empfindet, der von Flieger Schäden heimgesucht wird.

Der Gesetzentwurf wird hierauf in namentlicher Abstimmung nach dem Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Auch dem Antrag der Kommission bezüglich der Petition des Verbandes der Bad. Grund- und Hausbesitzervereine wird zugestimmt.

Schluß der Sitzung 12¼ Uhr.

Rednerverzeichnis umstehend.

## Rednerverzeichnis:

	Spalte
1. Bekanntgabe der Einläufe:	
Der Durchlauchtigste Präsident	9
Sekretär Geh. Kommerzienrat Engelhard	11
2. Berichte der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über:	
a) Das provisorische Gesetz vom 30. Januar 1917 betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stammgüter:	
Berichterstatter Freiherr von und zu Mentzingen	11
b) Den Gesetzentwurf betreffend Brandentschädigung für Gebäude während der Kriegszeit, und damit in Verbindung die Petition des Verbandes der bad. Grund- und Hausbesitzer-Vereine, die Entschädigung der Flieger Schäden betreffend:	
Berichterstatter Geheimerat Dr. Glockner	15
Minister des Innern Dr. Freiherr von und zu Bodman	27
Oberbürgermeister Habermehl	28